

Praxisseminar

Pensionen sichern – Älterenbeschäftigung stärken

Salzburg, 5. März 2026

Teilpension und CO – die Neuerungen im Pensionsrecht

Dr. Boris Levtchev

Arbeiterkammer Salzburg - Abteilung Sozialpolitik

Einführung der Teilpension



- § 4a Allgemeines Pensionsgesetz (APG)
- In Kraft seit 1.1.2026
- Reduktion der Arbeitszeit + Bezug eines Teils der Pension
- Änderungen bei der Altersteilzeit

Anspruch auf vorzeitige Pension



- Korridor pension -> §§ 4 Abs 2, 38 Abs 2 APG
 - schrittweise Anhebung des Eintrittsalters von 62 auf 63 Jahre für alle geboren 1.1.1964 bis 31.3.1965 und
 - der erforderlichen Versicherungsmonate von 480 auf 504

Anspruch auf vorzeitige Pension



- Langzeitversichertenpension -> § 617 Abs 13 ASVG
 - Ab dem 62. Lebensjahr und mit
 - 540 Beitragsmonaten

Anspruch auf vorzeitige Pension



- Schwerarbeitspension -> § 4 Abs 3 APG
 - Ab dem 60. Lebensjahr und mit
 - 540 Versicherungsmonaten sowie
 - 120 Schwerarbeitsmonaten ab dem 40. Lebensjahr

- Alterspension -> § 4 Abs 1 APG
 - Männer: ab dem 65. Lebensjahr
 - Frauen: Antrittsalter zwischen 61,5 und 65

3 Modelle der Arbeitszeitreduktion



- Arbeitszeitreduktion -> § 4a Abs 3 APG;
 - 1. Reduktion um 25 – 40% -> 25% Teilpension
 - 2. Reduktion um 40,01 – 60% -> 50% Teilpension
 - 3. Reduktion um 60,01 – 75% -> 75% Teilpension
- Der Spielraum kann vor Wegfall der Teilpension um 10% überschritten werden -> § 4a Abs 4 Z 1 APG

- Weiterer Spielraum: 3 „Freimonate“ pro Kalenderjahr
- Teilpension fällt erst ab dem vierten pensionsschädlichen Kalendermonat weg
- Bei Prüfung, ob Teilpension wegfällt, werden alle tatsächlich geleisteten Stunden inkl. Mehrstunden und Überstunden berücksichtigt (auch aus Nebentätigkeiten)

- Fällt die Teilpension weg, ist sie mit Erreichen des Regelpensionsalters von Amts wegen neu festzustellen
-> § 4a Abs 5 APG
- Für die Monate des Wegfalls -> eigene Erhöhungssätze:
 - 0,165 % bei Teilpension als Schwerarbeitspension
 - 0,4 % bei Teilpension als Korridor- oder Langzeitversichertenpension

- Maßstab für Arbeitszeitreduktion -> § 4a Abs 1 Z 2 APG
 - Das überwiegende, in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag ausgeübte Beschäftigungsausmaß (nicht Durchschnitt)
 - Wenn kein Überwiegen vorliegt: letztes Beschäftigungsausmaß

- Bei Arbeitslosigkeit in den letzten 12 Monaten vor dem Stichtag wird von Vollzeit ausgegangen (40 h / Woche)
- Bei Altersteilzeit vor dem Stichtag wird von der Normalarbeitszeit vor Antritt ausgegangen
- Auch bei Teilzeitbeschäftigung möglich

- Kein Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduktion
- Mehrere Beschäftigungen?
 - Frage bleibt offen
 - Explizite Regelung erforderlich

Teilpension – weitere Regelungen



- Kein Wechsel zwischen den Modellen (25% / 50% / 75%) im Sinne einer weiteren Arbeitszeitreduktion vorgesehen
- Dauer /Rahmen: ab frühestmöglichem Pensionsantrittszeitpunkt und bis über das Regelpensionsalter hinaus

Teilpension – weitere Regelungen



- Kein Anspruch bei Weiterbestehen einer pflichtversicherten selbständigen Tätigkeit
- Dienstgeberwechsel ab dem Stichtag ist für die Teilpension nicht schädlich – reduzierte Normalarbeitszeit kann auch bei anderen Dienstgeber geleistet werden

- Der auf die Teilpension entfallende Teil des Pensionskontos wird geschlossen
- Nach Anfall einer Teilpension -> kein Wechsel zu Langzeitversicherten-, Schwerarbeits- oder Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension möglich -> § 4a Abs 9 APG

- Sobald die Voraussetzungen für eine Teilpension erfüllt sind, bleiben die Voraussetzungen auch für die Restpension erfüllt
 - Dient vor allem dem Schutz der Schwerarbeiter, da sich der Rahmenzeitraum durch den neuen Stichtag nicht ändert

- Heranziehung der aufgewerteten, anteiligen Gesamtgutschrift aus dem Kalenderjahr vor dem Jahr des Stichtages -> § 4a Abs 3 APG
- Abschläge / Zuschläge je nach Pensionsform und Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Rahmen des Pensionskorridors

- Zur Teilpension gebührt ausschließlich der Frühstarterbonus -> § 262a ASVG
 - Für Beschäftigung zwischen 15. und 20. Geburtstag
 - Mindestens 12 Beitragsmonate in dieser Zeit nötig
 - Mindestens 25 Beitragsjahre Erwerbstätigkeit insgesamt
 - 1,22 Euro (2026), maximal 73,20 (jährliche Aufwertung)

- § 4a Abs 6 APG: zur Teilpension gebührt kein(e):
 - besonderer Steigerungsbetrag
 - besonderer Höherversicherungsbetrag
 - Kinderzuschuss
 - Ausgleichszulage
 - Ausgleichszulagen- / Pensionsbonus

- Langzeitversichertenpension als Teilpension:
 - Reduktion um 50% ab 62. Geburtstag von 40h auf 20h
 - Stichtag 1.10.2026
 - Die 2026 aufgewertete Gesamtgutschrift = 42.000 Euro
 - Da Arbeitszeitreduktion zwischen 40,01 bis 60%
-> 50% Teilpension

Teilpension Berechnungsbeispiel



- Teilpension: $42.000 / 2 = 21.000 / 14 = € 1.500$ brutto
- 1.500 Euro abzüglich 189 Euro Abschlag für
Langzeitversichertenpension (0,35% pro Monat = 12,6%
für 36 Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres) =

Teilpension in Höhe von 1.311 Euro

Hinterbliebenenpension bei Teilpension

- Verstirbt der Bezieher oder die Bezieherin einer Teilpension, so wird als Pension des Verstorbenen, aus der die Höhe der Witwen- bzw. Witwerpension berechnet wird, die **fiktive Gesamtpension zum Zeitpunkt des Todes** herangezogen

-> § 264 Abs 1 Z 6 iVm § 4a Abs 8 APG

- Änderungen in der Altersteilzeit -> §§ 27, 82 ALVG
 - Nunmehr 3 Jahre vor Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridor pension oder vor Regelpensionsalter
 - Übergangsrecht -> wenn Regelpensionsalter spätestens in fünf Jahren vollendet wird, beträgt die maximale Dauer der Altersteilzeit bei Beginn der Laufzeit:

Harmonisierung mit Altersteilzeit



- Im Jahr 2026 -> 4,5 Jahre
- Im Jahr 2027 -> 4 Jahre
- Im Jahr 2028 -> 3,5 Jahre
- Ab 2029 -> 3 Jahre

- Der Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension vor Ablauf der Laufzeit schließt im Übergangsrecht den Anspruch auf Altersteilzeitgeld nicht aus (aber kein Parallelbezug)
- Im Dauerrecht schließt auch der bloße Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension den Anspruch auf Altersteilzeitgeld aus

- Bisherige Möglichkeit von 100% Aufwandersatz für Lohnausgleich und Dienstgeber-SV-Beiträge bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Korridor pension abgeschafft
- Aufwandersatz für Lohnausgleich und SV-Beiträge von 2026 bis 2028 von 90 % auf 80 % gesenkt
- Nebenbeschäftigungen unzulässig, außer im Jahr vor Altersteilzeit regelmäßig ausgeübt

Nützliche Infos:



- Wie funktioniert die Teilpension? | Arbeiterkammer
- Teilpensionsrechner
- Pensionsrechner
- Online Zuverdienst-Rechner der Arbeiterkammern

- Vanessa Mühlböck/Alexander Pasz/Pia Andrea Zhang, Teilpension, DRdA-Infas 2025, 387
- Andreas Streibel, Sozialrechtliche Aspekte der Teilpension und der Altersteilzeit „neu“, ZAS 2026/3
- Philipp Bertsch, Arbeitsrechtliche Aspekte der Teilpension und der Altersteilzeit „neu“, ZAS 2026/2
- Josef Kadlec, Die Teilpension seit 1.1.2026, Asok 2026, 78
- Andreas Gerhartl, Einführung der Teilpension, ASoK 2025, 351